



Antragsteller/in:

Aktenzeichen:

.....
Name, Vorname

.....
Nummer

Hinweise über die Pflichten des/der Bezieher/in von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung):

Wer Leistungen der Grundsicherung beantragt oder erhält, ist verpflichtet,

1. sein Einkommen und Vermögen sowie seine Arbeitskraft für seinen Lebensunterhalt einzusetzen,
2. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, insbesondere
 - Auskünfte über seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu erteilen,
 - der Erteilung von erforderlichen Auskünften durch Dritte zuzustimmen,
 - die zum Feststellen des Bedarfs notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. Bescheide über den Bezug von Renten, Arbeitslosengeld, Wohngeld, Mietverträge),
 - jede Änderung in den Familien- (z.B. Geburten, Eheschließung, Sterbefall), Einkommens- (auch Zinseinkünfte), Vermögens- (auch Veräußerung oder Schenkung) und Aufenthaltsverhältnissen (z.B. Wohnungsänderung, Krankenhausaufenthalt, Auslandsaufenthalt) und in den Verhältnissen der im Haushalt lebenden Angehörigen **rechtzeitig (innerhalb von 7 Tagen)** mitzuteilen. Hierzu gehören auch Angaben über Arbeitsaufnahme, Beantragen von anderen Sozialleistungen (z.B. Renten, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Pflegeleistungen der Krankenkasse u.a.). Bei Umzug ist vor Abschluss eines Vertrages über die neue Unterkunft die Zustimmung des Jobcenters erforderlich, wenn Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkaution, Umzugs- oder Renovierungskosten übernommen werden sollen.
 - ob in den letzten 10 Jahren Vermögenswerte (z.B. Haus- oder Grundbesitz, Barvermögen, Wertpapiere usw.) auf andere Personen übertragen wurden (z.B. durch Verkauf, Schenkung, Übergabevertrag, Altenteil usw.).

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass das Jobcenter am Sozialdatenabgleich gemäß § 52 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) teilnimmt.

Folgen bei Sozialleistungsbetrug:

Wer falsche Angaben macht oder Tatsachen verschweigt, die sich auf den Umfang der Grundsicherung auswirken, muss die zu Unrecht empfangenen Leistungen erstatten. Außerdem ist dann grundsätzlich der Tatbestand des Betruges erfüllt (§ 263 Strafgesetzbuch), so dass daneben ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet werden kann.

Informationen zum Sozialdatenschutz:

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches. Informationen zur Datenerhebung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter:



<https://www.ingolstadt.de/output/download.php?fid=3052.479.1.PDF>

1. Leistungen des Jobcenters (Fördern)

Ziel des Jobcenters ist es, die Eigenverantwortung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zu stärken, ihre Eingliederung in Arbeit zu unterstützen und den Lebensunterhalt zu sichern (§ 1 Abs. 2 SGB II).

1.1 Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II)

Der Regelbedarf umfasst Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedürfnisse des täglichen Lebens, Strom, Haushaltsenergie usw.

Daneben können Einmalige Leistungen erbracht werden z.B. für die Erstausrüstung der Wohnung, die Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, o.ä.

Für alle Leistungen nach dem SGB II ist ein Antrag erforderlich. Bitte beachten Sie, dass bestimmte Leistungen (z.B. Sonderbedarfe) gesondert beantragt werden müssen.

Ein Mehrbedarf (§ 21 SGB II) kann für Schwangere, Alleinerziehende und für Leistungsberechtigte mit Behinderung gewährt werden, ebenso für dezentrale Warmwasserversorgung und bei Härtefällen.

Der Bedarf für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) beinhaltet Kaltmiete, Heizung, Warmwasser und Nebenkosten

1.2 Zu berücksichtigendes Einkommen (Pflicht zur Mitteilung)

Jedes Einkommen (z. B. Lohn/Gehalt, Kindergeld oder ähnliches) ist dem Jobcenter mitzuteilen, da geprüft wird, ob der Anspruch entsprechend gemindert werden muss.

1.3 Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)

Es handelt sich um Leistungen, die an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gehen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler). Beispielsweise für ein- oder mehrtägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung, Nachhilfe, Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung, Freizeitaktivitäten usw.

2. Mitwirkungspflichten von leistungsberechtigten Personen (Fordern)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen alle Möglichkeiten nutzen, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Die Zusammenarbeit erfolgt auf Grundlage eines Kooperationsplans, der verbindliche Schritte zur Eingliederung in Arbeit festlegt.

2.1 Bewerbungsbemühungen

Sie sind verpflichtet, sich aktiv und regelmäßig zu bewerben, insbesondere:

- auf Vermittlungsvorschläge
- initiativ
- vorrangig auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen, aber auch auf befristete oder Teilzeitstellen und auch
- bei Zeitarbeitsunternehmen.

Die Art und der Umfang der Eigenbemühungen richten sich nach dem Kooperationsplan.

2.2 Arbeitsunfähigkeit

Bei Krankheit ist spätestens **innerhalb von drei Kalendertagen** eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, insbesondere wenn Termine anstehen, Maßnahmen beginnen oder Vorstellungsgespräche bzw. eine Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme geplant sind.

2.3 Erreichbarkeit (§ 7b SGB II)

Leistungen erhalten Sie nur, wenn Sie erreichbar sind. Erreichbarkeit liegt vor, wenn Sie sich im zeit- und ortsnahen Bereich des Jobcenters aufhalten und Mitteilungen täglich zur Kenntnis nehmen können. Eine vorübergehende Abwesenheit ist nur mit Zustimmung des Jobcenters möglich:

- in der Regel bis zu **21 Tage im Kalenderjahr**
- längere Abwesenheit kann zum Wegfall des Leistungsanspruchs führen.

2.4 Veränderungen mitteilen

Alle Änderungen müssen unverzüglich gemeldet werden, insbesondere:

- Aufnahme oder Beendigung einer Arbeit
- Umzug, Kontoänderung
- Änderungen in der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Geburt, Trennung)
- Antrag auf andere Sozialleistungen
- Änderungen beim Einkommen oder Vermögen.

3. Leistungsminderungen (Sanktionen)

Bei Pflichtverletzungen ohne wichtigen Grund treten Leistungsminderungen ein. Die Neuregelung ab 01.07.2026 sieht eine verschärfte und klarer gestufte Sanktionspraxis vor.

3.1 Pflichtverletzungen

Eine Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn Sie trotz Belehrung:

- Vereinbarungen aus dem Kooperationsplan nicht einhalten
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Maßnahme ablehnen
- eine Maßnahme abbrechen oder verhindern
- Ihre Hilfebedürftigkeit absichtlich erhöhen (z. B. Vermögensminderung)
- unwirtschaftlich handeln.

Rechtsfolgen:

Jede Pflichtverletzung kann zu einer Minderung um 30 % des Regelbedarfs für 3 Monate führen. Bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit droht sogar der vollständige Wegfall des Regelbedarfs für bis zu 2 Monate.

3.2 Nachträgliche Mitwirkung

Wenn Sie Ihre Pflichten nachträglich erfüllen oder glaubhaft erklären, künftig mitzuwirken:

- kann die Minderung aufgehoben werden
- jedoch frühestens nach einem Monat Mindestdauer.

3.3 Meldeversäumnisse

Wenn Sie Termine ohne wichtigen Grund versäumen, kann Ihr Regelbedarf für einen Monat um 30% gemindert werden. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben ist der vollständige Wegfall des Regelbedarfs möglich.

3.4 Wichtiger Grund / außergewöhnliche Härte

Keine Leistungsminderung erfolgt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. die Kinderbetreuung nicht sichergestellt ist, bei Pflege von Angehörigen oder bei Vorliegen gesundheitlicher Einschränkungen.



Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Kürzung im Einzelfall unzumutbar wäre.

3.5 Begrenzung der Leistungsminderungen

Auch bei Sanktionen gilt:

- Kosten der Unterkunft und Heizung werden weiterhin erbracht
- das Existenzminimum muss grundsätzlich gewahrt bleiben.

EMPFANGSBEKENNTNIS

Dieses Merkblatt habe ich heute erhalten. Vom Inhalt habe ich Kenntnis genommen.

Bestätigung Antragsteller/in:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bestätigung weiterer volljähriger Person in der Bedarfsgemeinschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bestätigung weiterer volljähriger Person in der Bedarfsgemeinschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bestätigung weiterer volljähriger Person in der Bedarfsgemeinschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bestätigung weiterer volljähriger Person in der Bedarfsgemeinschaft:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift